

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	25.05.2022	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2022/089

Erdauffüllungen auf den Grundstücken, Flst.-Nr. 5659 und 5815 in Gundelsheim - Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung/Neuantrag

Sachverhalt:

Stadtrat Karl-Otto Englert ist befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Über das Landratsamt Heilbronn - zuständige Untere Naturschutzbehörde, ging ein Änderungsantrag ein. Die Stadt Gundelsheim wurde um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Bei der Änderung sollen nun die Flst.-Nr. 5659 und 5815 in Gundelsheim aufgefüllt werden. Die Auffüllmenge beträgt max. 1320 m³ und die Auffüllhöhe max. 20 cm. Die Auffüllung dient zur Bodenverbesserung.

Die Grundstücke liegen im Außenbereich und innerhalb des Wasserschutzgebiets "Tiefbrunnen: Wert I+II, Zone III".

In der Starkregengefahrenkarte sind beim Flurstück 5659 Fließwege zu erkennen. Dieser Sachverhalt wird aktuell beim Landratsamt Heilbronn geprüft. Eine Stellungnahme liegt bis zur Sitzung vor.

Die Angrenzer von den Grundstücken Flst.-Nr. 5659 und 5815 haben der Erdauffüllung bereits schriftlich zugestimmt.

Der Antrag zur Erdauffüllung von den Grundstücken Flst.-Nr. 5471, 5659 und 5815 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.04.2022 abgelehnt, da der Antragsteller bereits vor Genehmigungserteilung begonnen hat. Das Einvernehmen darf nur unter Angabe von bau- und naturschutzrechtlichen Gründen versagt werden, sonst gilt es als rechtswidrig versagt.

Sofern an dem ablehnenden Beschluss festgehalten wird, kann das Landratsamt Heilbronn als zuständige Genehmigungsbehörde das fehlende Einvernehmen gemäß § 54 Abs. 4 LBO ersetzen.

Beschlussvorschlag:

Gegen die Erteilung der bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung für die Erdauffüllung der Grundstücke Flst.-Nr. 5659 und 5815 werden vorbehaltlich der Prüfung der Starkregenproblematik keine Einwendungen erhoben. Das Einvernehmen wird erklärt.

In den Nebenbestimmungen der Genehmigung sind folgende Hinweise aufzunehmen:

- Die An- und Abfahrt zum Auffüllgrundstück ist vor Beginn der Arbeiten mit der Stadt Gundelsheim abzusprechen.
- Es dürfen nur die durch Sondernutzungserlaubnis genehmigten Zu- und Abfahrtswege befahren werden.
- Durch die Erdauffüllung dürfen befestigte Wege und Straßen nicht beschädigt werden. Beim Auftreten von Schäden hat der Verursacher Schadensersatz zu leisten.
- Bei der An- und Abfahrt dürfen die Zufahrtsstraßen nicht verschmutzt werden. Sollte es dennoch zu Verschmutzungen kommen, so sind diese von Betreiber der Erdauffüllung unverzüglich und laufend zu beseitigen.

Anlagen:

Übersichtsplan - Erdauffüllungen in Gundelsheim (Flst.-Nr. 5659 und 5815)